

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 533

09. Januar 2004

**Satzung
(Verwaltungs- und
Benutzungsordnung)
für die Hochschulbibliothek
der Ruhr-Universität Bochum
vom 7. Januar 2004**



Satzung
(Verwaltungs- und Benutzungsordnung)
für die Hochschulbibliothek
der Ruhr-Universität Bochum
vom 7. Januar 2004

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 i.V.m. 29 Abs. 2+5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (HG) vom 14.3.2000 (GV.NRW S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2003 (GV.NRW S.38) und Art. 32 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum vom 14.3.2002 (VerfRUB'02) (AB Nr. 462 vom 26.3.2002) hat die Ruhr-Universität die folgende Satzung (Verwaltungs- und Benutzungsordnung) für die Hochschulbibliothek der Ruhr-Universität beschlossen:

I. Verwaltungsordnung

§1
Rechtsstellung und Gliederung

(1) Die Hochschulbibliothek ist gemäß § 30 (1) Hochschulgesetz NRW (HG) und Art. 32 der Verfassung der Universität eine zentrale Betriebseinheit der Universität. Sie steht unter der Verantwortung des Rektorats.

(2) Die Hochschulbibliothek besteht aus der Universitätsbibliothek und den dezentralen Bibliotheken der wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Hochschulbibliothek ist eine Dienstleistungseinrichtung zur Unterstützung von Forschung, Lehre und Studium der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule.

(2) Die Hochschulbibliothek ist zugleich eine öffentliche wissenschaftliche Allgemeinbibliothek und erfüllt Aufgaben der regionalen und überregionalen Literaturversorgung.

(3) Die Hochschulbibliothek kooperiert zum Zweck ihrer Aufgabenerfüllung regional und überregional mit vergleichbaren Einrichtungen und nutzt die Angebote zentraler Dienstleistungseinrichtungen des Bibliothekswesens.

(4) Die Aufgaben der Universitätsbibliothek umfassen:

- a. Aufbau und Pflege eines Grundbestandes an wissenschaftlicher Literatur und Information aller an der Universität vertretenen Fachgebiete unter Berücksichtigung des aktuellen und des voraussichtlichen zukünftigen Bedarfs
- b. Zentrale Bereitstellung von Informationen in digitaler Form
- c. Bereitstellung von Lehrbüchern für Studierende
- d. Sammlung und Archivierung der wissenschaftlichen Publikationen der eigenen Universität einschließlich elektronischer Publikationen und „grauer Literatur“
- e. Archivierung von Medien, die einen Wert für die zukünftige wissenschaftliche Arbeit haben
- f. Sicherung des langfristigen Zugangs zu den erhaltenswerten Informationen durch Einsatz geeigneter Bestandserhaltungsmaßnahmen
- g. Erschließung der gedruckten wie elektronischen Bestände nach formalen und inhaltlichen Kriterien
- h. Bereitstellung der Bestände zur Nutzung in den eigenen Räumen und teilweise zur Ausleihe nach Hause
- i. Teilnahme am nationalen und internationalen Leihverkehr und Dokumentlieferdienst

- j. Bereitstellung von Arbeitsplätzen in der Bibliothek
 - k. Beratung und Schulungsangebote zur effektiven Nutzung der Informations- und Dienstleistungsangebote
 - l. Vermittlung von Kompetenz zur Nutzung und Bewertung von Informationen im Sinne von § 8
 - m. Ausbildung von bibliothekarischem Fachpersonal
- (5) Die Aufgaben der dezentralen Bibliotheken umfassen:
- a. Aufbau und Pflege eines wissenschaftlich relevanten Grund- und Spezialbestandes zum jeweils vertretenen Fachgebiet, angepasst an den aktuellen und voraussichtlichen zukünftigen Bedarf für Forschung, Lehre und Studium an den jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtungen. Die Literaturbeschaffung erfolgt in Koordination mit der Universitätsbibliothek
 - b. Erschließung der Bestände nach formalen und inhaltlichen Kriterien in Zusammenarbeit mit der Universitätsbibliothek
 - c. Bereitstellung der Bestände zur Nutzung vor Ort, in der Regel in Form eines sachlich geordneten, Freihand aufgestellten Präsenzbestandes
 - d. Angebot bedarfsgerechter Öffnungszeiten und Arbeitsplätze für die Nutzung der Bestände

§ 3
Leitung

(1) Die Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einer hauptamtlichen Direktorin oder einem hauptamtlichen Direktor mit entsprechender fachlicher Qualifikation geleitet. Das Rektorat ernennt die Direktorin oder den Direktor auf Vorschlag einer vom Senat dafür eingesetzten Kommission (3 Professorinnen/Professoren sowie je 1 Vertreterin bzw. Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und der Studierenden).

(2) Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dezentralen Bibliotheken ist auf die Dekanin oder den Dekan der jeweiligen Fakultät bzw. die Leitung der jeweiligen zentralen wissenschaftlichen Einrichtung übertragen. In bibliotheksfachlicher Hinsicht ist das Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor erforderlich.

(3) Die Direktorin oder der Direktor der Hochschulbibliothek ist zuständig für die Planung und Entwicklung der Literatur- und Informationsversorgung der Universität. Sie oder er führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte der Universitätsbibliothek und ist für deren Aufgabenerfüllung sowie den zweckentsprechenden Einsatz des Personals verantwortlich. Darüber hinaus bewirtschaftet sie/ er die der Universitätsbibliothek zugewiesenen Haushaltsmittel und erstellt den Beitrag der Universitätsbibliothek zum Haushaltsvoranschlag der Hochschule. §§ 102 Abs. 2 und 104 HG bleiben unberührt.

(4) Die Direktorin oder der Direktor der Hochschulbibliothek wirkt auf eine enge Kooperation der bibliothekarischen Einrichtungen der Universität hin und erarbeitet zusammen mit den wissenschaftlichen Einrichtungen Konzepte für die Sicherung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Bibliotheken. Durch allgemeine Richtlinien sorgt die Direktorin oder der Direktor der Hochschulbibliothek dafür, dass in allen dezentralen Bibliotheken bibliotheksfachlich anerkannte, abgestimmte und wirtschaftliche Arbeitsverfahren eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die anzuwendenden Regelwerke, Datenformate und Software-Programme in der Katalogisierung. Die Universitätsbibliothek informiert, berät und unterstützt die Mitarbeiter der dezentralen Bibliotheken und bietet Fortbildungsveranstaltungen an.

(5) In allen Angelegenheiten der Literatur- und Informationsversorgung ist die Direktorin oder der Direktor der Hochschulbibliothek in den universitären Gremien anzuhören.

§ 4 Medienauswahl

(1) Bei der Literatur- und Medienauswahl berücksichtigt die Universitätsbibliothek die Vorschläge der betroffenen wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit keine gewichtigen Gründe entgegenstehen. Die Auswahl erfolgt in der Regel durch Zusammenarbeit zwischen den Bibliotheksbeauftragten der Fächer und den Fachreferentinnen und Fachreferenten der Universitätsbibliothek.

(2) Die Universitätsbibliothek und die dezentralen Fachbibliotheken stimmen Erwerbungsgrundsätze für das jeweilige Fachgebiet regelmäßig ab und passen sie an neue Gegebenheiten an, wenn Schwerpunkte in Forschung und Lehre sich ändern.

(3) Die Erwerbung von teuren Einzelwerken und elektronischen Medien sowie die Neu- bzw. Abbestellung von Zeitschriften und Loseblattwerken sind zwischen dezentralen Bibliotheken und der Universitätsbibliothek abzustimmen (entsprechend dem geltenden Koordinierungserlass des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen).

(4) Wird Literatur aus Spenden, Drittmitteln oder aus im Rahmen von Berufungs- oder Bleibeabhandlungen zugesagten Mitteln erworben, so ist sie – gegebenenfalls mit entsprechender Kennzeichnung – in den Bestand der Hochschulbibliothek zu übernehmen und in den Katalogen nachzuweisen.

(5) Von einer dezentralen Bibliothek ausgesonderte Bestände sind gemäß Aussonderungserlass des Ministeriums der Universitätsbibliothek zu melden, die über deren weitere Verwendung entscheidet.

§ 5 Benutzung

(1) Die Einrichtungen der Hochschulbibliothek stehen allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Benutzungsbedingungen werden in den Benutzungsordnungen näher geregelt.

(2) Die Benutzungsordnungen der dezentralen Bibliotheken müssen die Zulassung aller Mitglieder und Angehörigen der Universität zur Benutzung ihrer Bestände vorsehen.

(3) Die prinzipielle Zugänglichkeit von Buchbeständen in Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich außerhalb der jeweiligen dezentralen Fakultätsbibliothek befinden, muss gesichert sein. Diese Bestände sind in jedem Fall katalogmäßig im Sinne von § 6 zu erfassen.

§ 6 Kataloge

(1) Die Universitätsbibliothek führt einen elektronischen Gesamtkatalog aller Literatur- und Informationsbestände der Universität.

(2) Die dezentralen Bibliotheken melden Veränderungen ihrer Bestände laufend an die Universitätsbibliothek.

(3) Die Universitätsbibliothek führt den Nachweis über alle Zeitschriftenbestände der Universität (konventionell und elektronisch), indem sie die Bestände an die einschlägigen Datenbanken meldet (ZDB, EZB).

(4) Die Universitätsbibliothek hält die Kataloge aktuell und bietet sie über das Universitätsnetz an.

§ 7 Digitale Inhalte

(1) Die Bereitstellung von Fachinformationen in elektronischer Form für Forschung und Lehre ist Aufgabe der Hochschulbibliothek, die in kontinuierlicher Abstimmung mit den wissenschaftlichen Einrichtungen der Ruhr-Universität sowie dem Rechenzentrum ihr inhaltliches Angebot und ihre Dienstleistungen bedarfsgerecht weiterentwickelt.

(2) Die Direktorin oder der Direktor (oder ein/e von ihr/ ihm benannte/r Stellvertreter/in) der Hochschulbibliothek vertritt die Universität im Auftrag des Kanzlers bei Verhandlungen mit Verlagen und bei der Beteiligung an Konsortien und Einkaufsgemein-

schaften. Die Hochschulbibliothek kauft Datenbanken und Volltexte auf Datenträgern und erwirbt Zugriffsrechte auf Netzpublikationen jeweils im Namen der gesamten Universität und stellt die digitalen Inhalte im Universitätsnetz für alle Universitätsangehörigen zur Verfügung.

(3) Gemäß geltendem Koordinierungserlass des Ministeriums beschaffen die wissenschaftlichen Einrichtungen elektronische Medien grundsätzlich in Abstimmung mit der Universitätsbibliothek, sobald die Kosten im Einzelfall den landeseinheitlich festgelegten finanziellen Rahmen übersteigen. Allgemeine und fachübergreifende Inhalte werden durch die Universitätsbibliothek finanziert, bei fachspezifischen Inhalten wird die Aufteilung der Kosten durch Verhandlungen zwischen der UB und den interessierten Einrichtungen festgelegt.

(4) Die Hochschulbibliothek betreibt in Kooperation mit dem Rechenzentrum der Universität Server zur Speicherung, Erschließung, Bereitstellung und Archivierung von digitalen Dokumenten jeder Art für Forschung, Lehre und Studium.

§ 8 Vermittlung von Informationskompetenz

(1) Die Hochschulbibliothek wirkt an der Vermittlung von Informationskompetenz (Kompetenz zur methodischen Informationsgewinnung und -bewertung) als Schlüsselqualifikation für Studierende mit.

(2) Die Hochschulbibliothek verfolgt die aktuelle Fachdiskussion und informiert die Wissenschaftler/innen der Universität in geeigneter Form über neue Entwicklungen in der Fachinformation.

(3) Gemeinsam mit Partnern aus dem Bibliotheks- und Informationswesen entwickelt die Hochschulbibliothek inhaltlich-methodische Konzepte und konkrete Schulungseinheiten zur Informationskompetenz.

(4) Die Fakultäten werden bei der Konzeption von Lehrmodulen zur Informationskompetenz sowie bei der Durchführung eines entsprechenden Lehrangebots von der Hochschulbibliothek unterstützt.

§ 9 Entwicklung des Bibliothekssystems

(1) In Abstimmung mit dem Beirat der Hochschulbibliothek erarbeitet die Hochschulbibliothek mittelfristige Planungen für die Weiterentwicklung des Bibliothekssystems.

(2) Grundlage der Planungen für die Weiterentwicklung bildet die regelmäßige Erhebung wichtiger Bibliotheksdaten. Dafür hat die Hochschulbibliothek eine Bibliotheksstatistik nach einheitlichen (von der Universitätsbibliothek vorgegebenen) Regeln zu führen. Die Leitung der Hochschulbibliothek legt dem Rektorat regelmäßig die vereinbarten statistischen Kerndaten und Leistungskennzahlen vor.

(3) Das Rektorat unterrichtet die Leitung der Hochschulbibliothek über die Planungen zur Hochschulentwicklung sowie vollzogene Strukturveränderungen. Gleiches gilt bei Veränderungen im Angebot von Studiengängen.

(4) Neubau-, Umbau- und Umzugsmaßnahmen in der Universität sind gegebenenfalls mit der Leitung der Hochschulbibliothek und den Leiterinnen und Leitern der wissenschaftlichen Einrichtungen abzustimmen, um alle Möglichkeiten zur Optimierung der Bibliothekssituation auszuschöpfen.

§ 10 Beirat der Hochschulbibliothek

(1) Zur Beratung des Rektorats, des Senats und der Leitung der Hochschulbibliothek sowie zur Wahrnehmung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer wird gem. § 32 Abs. 5 VerfRUB ein Beirat der Hochschulbibliothek gebildet.

(2) Der Beirat besteht aus 14 Mitgliedern (7 Professorinnen und Professoren, 3 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung sowie 2 Studierenden); diese sollen nach Möglichkeit die Bereiche Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Medizin vertreten.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Jede Gruppe kann Stellvertreter benennen. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mehrheit der entsendenden Gruppe. Die Mitglieder wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Beirats aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Die Direktorin oder der Direktor der Hochschulbibliothek nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teil; weitere Mitglieder und Angehörige der Ruhr-Universität können zur Beratung hinzugezogen werden.

(4) Der Beirat berät die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen gegenüber der Hochschulbibliothek. Er unterstützt die Direktorin oder den Direktor der Hochschulbibliothek und die Leitungen der dezentralen Bibliotheken in allen grundsätzlichen Bibliotheksangelegenheiten.

(5) Der Beirat berät diese Angelegenheiten gemeinsam mit der Direktorin oder dem Direktor der Hochschulbibliothek und den Leitungen der dezentralen Bibliotheken. Das Ergebnis der Beratungen wird – soweit es Fragen der Struktur und der Finanzen betrifft – an die Universitätskommission für Planung, Struktur und Finanzen weitergeleitet.

(6) Der Beirat der Hochschulbibliothek berät den Senat bei der Bildung der Besetzungskommission gem. § 3 Abs. 1.

§ 11 Änderungen

Änderungen dieser Satzung beschließt der Senat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11. Dezember 2003.

Bochum, den 7. Januar 2004

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Prof. Dr.-Ing. G. Wagner